



**Veranstungsvertrag für die Benützung des Trottentheaters
Wiesengrundstrasse 17, 8212 Neuhausen am Rheinfall
gemäss Benützungsreglement (NRB 440.104)**

zwischen

Gemeinde Neuhausen am Rheinfall
vertreten durch:
Kulturreferat
Zentralstrasse 38
8212 Neuhausen am Rheinfall
Telefon 052 674 22 21

als Vermieterin

und

Vorname/Name:

Strasse/Wohnort:

Telefon/E-Mail:

als Veranstalter/in

Anlass:

Datum:

Um eine reibungslose Durchführung des Anlasses garantieren zu können, hat sich die Veranstalterin **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung mit der Hauswartin des Trottentheaters, Franziska Mathys, Telefon 076 342 65 55 in Verbindung zu setzen, um mit ihr die Organisation und den Ablauf des Anlasses zu besprechen.

Wichtiges:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein Schutzkonzept gegen die aktuelle Pandemie, eine Woche vor der Veranstaltung, beim Sekretariat Trotten theater (info@trottentheater.ch) einzureichen ist. Die Veranstaltung darf nur unter Vorbehalt der aktuellen allfälligen Massnahmen von Bund und Kanton zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) abgehalten werden.

Verantwortliche Person:

Kosten:

Gemäss Reglement betreffend Benützung des Trottentheaters vom 18. Februar 2014 (NRB 440.104). Die Miete ist 3 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung im Voraus zu bezahlen.

Reservationsrücktritt:

Sollte die Veranstaltung nicht durchgeführt werden können, ist der Veranstalter verpflichtet, das Kulturreferat schriftlich zu informieren. **Abmeldung spätestens 2 Monate vor dem Anlass.**

Haftung: Der/die Veranstalter/in übernimmt die volle, sich aus der Verantwortung des Mietobjektes und des Betriebs ergebende Verantwortung und Haftung für eventuelle Schäden an Personen und Sachen. Wenn die Vermieterin der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten von Drittpersonen belangt wird (z.B. gestützt auf Art. 679 und 684 ZGB oder Art. 58 OR), bleibt der Rückgriff (inklusive eventuelle Prozesskosten) auf den/die Veranstalter/in vorbehalten.
Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung allfälliger Entschädigungsansprüche ist Sache des/der Veranstalters/in.
Die Deckungszusage der Versicherung ist dem Vertrag beizulegen.

Anwendbares Recht: **Es gilt Schweizerisches Recht.**
Gerichtsstand für beide Parteien ist Schaffhausen.

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages: Reglement betreffend Benützung des Trottentheaters (NRB 440.104) vom 18. Februar 2014

Der/Die Veranstalter/in bestätigt, dass er/sie die Haftungs- und Benützungsbedingungen kennt und die darin enthaltenen Bestimmungen, Pflichten, Aufgaben und Verantwortungen für die im Titel genannte Veranstaltung übernimmt.

Neuhausen am Rheinfall,

Die Vermieterin:
Gemeinde
Neuhausen am Rheinfall

Der/Die Veranstalter/in:

.....
Kulturreferat

.....

Beilage:
Reglement betreffend Benützung des Trottentheaters (NRB 440.104) vom 18. Februar 2014